Bundesland
Oberösterreich

Kurztitel
Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 58/2014

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
Anl. 7

Inkrafttretensdatum
01.08.2014

Abkürzung
Oö. LuftREnTG

Index
61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

Im RIS seit
12.08.2014

Zuletzt aktualisiert am
30.03.2026

Gesetzesnummer
20000208

Dokumentnummer
LOO40015441

Anlage 7

Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 2

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Kalenderjahr	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen: mindestens	höchstens
1. Fänge von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen;	1	40	60
2. Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben und nicht gewerblich genutzt werden, sowie Fänge von selten benutzten Feuerungsanlagen (maximal 30 Tage im Jahr);	1	40	60
3. gewerblich genutzte Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie die dazugehörigen Fänge.	6	6	10